

Vereinsatzung - „Schule Macht Musik e.V.“
(Amtsgericht Stendal – VR 4516)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schule Macht Musik“ und ist in das Vereinsregister als Schule Macht Musik e.V. eingetragen. (VR 4516)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Saalekreis in Petersberg OT Sennewitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Schule Macht Musik e.V.“ dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Musikgruppen (Bands), die in Schulen gegründet worden sind. Der Verein strebt diese Ziele an durch:
 - Planung und Durchführung (Veranstaltung) von Schulbandfestivals.
 - Planung und Durchführung (Veranstaltung) von Workshops für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragssteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist
 - c) und trotz schriftlicher Erinnerung unter Angabe einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen nicht der Zahlungsaufforderung nachkommt

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft ein Jahresbeitrag erhoben. Auch bei unterjährigem Beitritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Im Beitrittsjahr ist der Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Folgebeiträge sind am 02.01. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen des §4 verpflichtet.
- (3) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins i.S. d. § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied in Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit enthält. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, für den die meisten Stimmen gegeben wurden. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichts,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 9 – Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Förderverein der Grundschule Karl Friedrich Friesen in Halle“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 15.03.2016 errichtet.